

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bestellung

1. Wir bestellen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an; es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Weder eine vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen noch eine vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Lieferanten gilt als Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen.

2. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

3. Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit, mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Wir erwarten in jedem Fall eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen.

2. Preise

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, DDP frei unserer Werke. Wir erwarten von unseren Lieferanten Meistbegünstigung; Preiserhöhungen nach Angebot gelten für uns nur nach schriftlicher Mitteilung mit Begründung und Anerkenntnis durch uns.

3. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und Liefertermine gelten als Fixtermin.

2. Der Lieferant ist uns zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet, sofern er nicht uns gegenüber den Nachweis führt, dass er diesen nicht zu vertreten hat. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf den Verzugschaden.

3. Wenn die verbindlich vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretendem Umstand überschritten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz, statt Erfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

4. Der Lieferant hat wegen etwaiger Differenzen aus anderen Lieferungen oder Geschäftsbeziehungen kein Recht zur Zurückhaltung der Lieferung.

5. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

6. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche oder oben genannte Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Versand und Transportversicherung

1. Die Lieferungen erfolgen DDP (INCOTERMS 2020 in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. In allen Versandpapieren sind die Bestellzeichen anzugeben. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.

2. Bei Unfranko-Lieferungen erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbrief-Duplikat. Grundsätzlich ist die günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so tragen wir die Frachtkosten nicht.

3. Wird Direktversand an unseren Kunden vorgeschrieben, erwarten wir vom Lieferanten eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zur Rechnungskontrolle.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungs- bzw. Wareneingangsdatum. Falls der Lieferant die Rechnung fehlerhaft ausgestellt hat, insbesondere der vereinbarte Preis nicht korrekt aufgeführt ist, beginnt die Skontofrist erst mit dem Posteingang einer fehlerfreien Rechnung.

6. Lieferbedingungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter zur Beantragung der Ausfuhrgenehmigungen verpflichtet ist.

2. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch mit Zusendung der Auftragsbestätigung alle Informationen und Daten (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende Daten:

- die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Produkt den U.S. Export Administration Regulations (EAR) unterliegt
- ob die Güter in den USA hergestellt, oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden
- die Nummer der deutschen Ausfuhrliste (AL) sowie der EU-Dual-Use-Verordnung
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS („Harmonized System“) Code
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) sofern von uns angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten)

3. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die vorstehenden Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit, der von ihm gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

5. Der Lieferant hat einmal jährlich die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 vorzulegen.

6. Der Lieferant stellt sicher, dass MAYER & CIE. immer die aktuellen technischen Dokumente (u.a. Betriebsanleitung, EG-Konformitätserklärung, EG-Baumusterprüfbescheinigung etc.) zur Verfügung stehen, Änderungen an selbigen müssen MAYER & CIE. umgehend mitgeteilt werden.

7. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (EG-Richtlinie 2011/65/EU) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der Lieferant dies umgehend schriftlich mitzuteilen und unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Nicht-EU Mitgliedsstaaten haben, verpflichten sich, einen **Only Representative (OR)** gemäß Art. 8 REACH-Verordnung mit Sitz in der EU zu bestellen, der MAYER & CIE. namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, muss dies MAYER & CIE. unter Angabe der Registrierungsnummer mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant MAYER & CIE. unverzüglich zu informieren. Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar.

Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist MAYER & CIE. zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass MAYER & CIE. dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt; eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

7. Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

2. Für die Ausführung und Beschaffenheit sind ausschließlich unsere Beschreibungen, Zeichnungen oder Musterbeigaben maßgebend. Der Hersteller übernimmt für einwandfreie Materialqualität und Materialverarbeitung sowie für störungsfreie Funktion der Teile zwei (2) Jahre Garantie ab Inbetriebnahme der Ware.

3. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

4. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen.

5. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden.

Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Zusätzliche Transport-, Wege- und Materialkosten, die aufgrund einer mangelhaften Lieferung entstanden sind, sind vom Lieferanten zu ersetzen. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken dieses Abschnitts angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf unser Verlangen zu erbringen.

8. Beanstandungen

1. Die gelieferte Ware wird anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden überprüft. Mängel der Lieferung werden, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche nach Feststellung angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Der Lieferant hat für ausgeschiedene Teile kostenlosen Ersatz zu liefern. Die uns infolge Ausschusslieferung entstehenden Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten, ebenso anfallende Frachtkosten. Fehler, die sich bei Inbetriebnahme nach Montage herausstellen, sind vom Lieferanten durch kostenlose Monteurstellung zu beseitigen.

9. Abtretung von Forderungen

Forderungen an uns dürfen grundsätzlich nicht an Dritte abgetreten werden.

10. Höhere Gewalt

Sind wir durch höhere Gewalt, insb. bei Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse an der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben, soweit unsere Behinderung nicht von nur unerheblicher Dauer ist und der Rücktritt bzw. die Verschiebung des Abnahmezeitpunkts zur Wahrung unserer Interessen angemessen erscheint. Ansprüche gegen uns können nicht geltend gemacht werden.

11. Produkthaftung, Rückruf und Qualitätssicherung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Er übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Der Lieferant versichert sich gegen alle versicherbaren Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe. Auf Verlangen hat er uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

12. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten.

Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

13. Geheimhaltung / Informationen

1. Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

2. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden.

Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem 13.1. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig.

4. Das Recht darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

5. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

14. Verhaltenskodex / Sozialverantwortung

Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant wird sich ausdrücklich weder aktiv noch passiv an einer Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er steht für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz ein, beachtet die Umweltschutzgesetze und unterstützt und fordert die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei seinen eigenen Lieferanten.

15. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Albstadt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen aus dem Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird abbedungen.

Mayer Gruppe | Deutschland Dezember 2021